

Delegierte Psychotherapie (FMPP)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2005
(letzte Revision: 23. Mai 2019)

Einleitung

Das vorliegende Programm wendet sich in erster Linie an Ärztinnen und Ärzte, die weder einen Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie noch einen Facharztstitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie besitzen und die Kompetenz zur Delegation von Psychotherapie erwerben möchten.

Delegierte Psychotherapie bedeutet, dass die psychotherapeutische Behandlung vom Arzt oder der Ärztin nicht selber vorgenommen, sondern an fachlich qualifizierte nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten delegiert wird. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) ist die delegierte Psychotherapie seit Mai 1981 eine Pflichtleistung der Krankenversicherer, wenn:

- die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in den Praxisräumen des Arztes unter seiner direkten Aufsicht und Verantwortung und
- im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses arbeiten.
- Die Leistung muss überdies überhaupt delegierbar sein. Ob das der Fall ist, liegt nach der Rechtsprechung des EVG «grundsätzlich in der Entscheidung und Verantwortung des delegierenden Arztes, der hierüber nach den **Geboten der ärztlichen Wissenschaft** und Berufsethik sowie den besonderen Umständen des konkreten Falles und der **beruflichen Qualifikation der Hilfskraft** zu befinden hat» (RKUV 1981, K 456, S. 163).

Solche Leistungen gelten rechtlich als vom Arzt erbracht und dürfen bzw. müssen auch von ihm im eigenen Namen verrechnet werden.

Sämtliche Informationen über den Erwerb und die Rezertifizierung finden sich auch auf der Webseite der Kommission Delegierte Psychotherapie (KDP) der FMPP: www.delpsy.ch

Datenblatt und Formulare für zur Erlangung des Fähigkeitsausweises und für den Nachweis der Weiter- und Fortbildung können über folgende Adresse bezogen werden:

Homepage der KDP: www.delpsy.ch
www.delegierte-psychotherapie.ch

Sekretariat KDP
Büro B
Ruth Buchholz
Hardturmstrasse 265
8005 Zürich
ruthbuchholz@bluewin.ch

Homepage der FMPP: www.psychiatrie.ch

Sekretariat FMPP
Altenbergstr. 29, Postfach 686, 3000 Bern 8
Tel: 031 313 88 33, Fax 031 313 88 99
kdp@psychiatrie.ch

Delegierte Psychotherapie (FMPP)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Das Fähigkeitsprogramm «Delegierte Psychotherapie» richtet sich an Nichtpsychiater, welche die Kompetenz zur Delegation von Psychotherapien erwerben möchten.

1.2 Generelles Ziel der Weiterbildung

Erwerb der notwendigen klinischen Fähigkeiten für die Ausübung der delegierten Psychotherapie. Der Erwerb der einzelnen Fähigkeiten beinhaltet eine theoretische Einführung und die auf die klinische Situation im Einzelfall bezogene Praxis.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel.

2.2 Nachweis der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3 dieses Programms.

Träger des interdisziplinären Schwerpunktes der Schweizerischen Akademie für psychosoziale und psychosomatische Medizin (SAPPM) erhalten mit dem interdisziplinären Schwerpunkt Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (SAPPM) automatisch auch den Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie.

Absolventen des «pppp-Kurses für Pädiater» (Kurs für **P**sychische, **p**sychosomatische und **p**sychiatrische **P**robleme in der pädiatrischen Praxis, Pädagogik) erbringen den Nachweis für den vollständig absolvierten Kurs.

Die Bearbeitung der Unterlagen für die Erlangung des Fähigkeitsausweises erfolgt erst nach Bezahlung der Gebühren.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1.1 Tätigkeiten

Es muss ein Weiterbildungsnachweis über insgesamt 60 Stunden bei anerkannten Anbietern gemäss Ziffer 5 und Anhang 1 (Fähigkeitsausweis für erwachsene Patienten) bzw. Anhang 2 (Fähigkeitsausweis für Kinder) erbracht werden.

3.1.2 Kurse

Es finden jeweils im Frühling und Herbst 4-tägige Kompaktkurse in Neuchâtel und Zürich statt, in denen Grundlagen der Curricula vermittelt werden. In diesen Kompaktkursen können etwa 25 Stunden der Weiterbildung für den Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie angerechnet werden.

3.1.3 Anderes

Mit einer 1-jährigen Weiterbildungstätigkeit an einer Weiterbildungsstätte für Psychiatrie und Psychotherapie der Kategorie A und B sind die Kapitel der Anhänge A bzw. B «Generelle Elemente» sowie «Psychopathologie und klinische Aspekte» erfüllt.

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Erfüllung der Lernziele mit Dokumentation

Die Erfüllung der Lernziele muss mittels der vorgegebenen Erfassungsblätter (Datenblatt und chronologisch nummerierte Weiterbildungsbelege) fortlaufend dokumentiert werden. Diese Unterlagen müssen dem Ausweisgesuch beigelegt werden.

3.2.2 Teilnahme an Kongressen

Bei Kongressen können jeweils diejenigen Weiterbildungselemente angerechnet werden, welche den Bedingungen von Ziffer 5 entsprechen und Themen der Anhänge 1 bzw. 2 beinhalten.

3.2.3 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit und Kurse werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1. Inhalt der Weiterbildung

Der Inhalt der Weiterbildung ist in einem Curriculum für delegierte Psychotherapie bei Erwachsenen (Anhang 1) und einem Curriculum für die delegierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (Anhang 2) definiert. Kandidaten für den Fähigkeitsausweis wählen zu Beginn der Weiterbildung das Curriculum, das der zukünftigen Tätigkeit besser entspricht. Eine Vermischung der beiden Curricula ist nicht erlaubt.

4.2. Ziele der Weiterbildung

4.2.1 Indikationsstellung

Die Weiterbildung gewährleistet

- die korrekte Diagnostik für eine Behandlung gemäss psychiatrischen Kriterien (DSM oder ICD), sowie die Diagnostik der Co-Morbidität
- die Stichhaltigkeit der medizinischen Behandlungsziele (klinische Semiologie DSM oder ICD)
- die Stichhaltigkeit der verschiedenen Psychotherapiemethoden (Verhaltenstherapie, psychodynamische Behandlungsformen, systemische Therapie)
- die Stichhaltigkeit der verschiedenen Psychotherapieformen (z.B. Kurzpsychotherapie, Gruppenpsychotherapie, Paartherapie, Familientherapie)
- die Stichhaltigkeit der Rahmenbedingungen der verschiedenen Psychotherapien (Dauer der Sitzungen, Sitzungsfrequenz, Gesamtdauer).

4.2.2 Durchführung der Behandlung

Die Weiterbildung gewährleistet,

- dass die Psychotherapie sich an den definierten medizinischen Zielsetzungen orientiert (ärztliche Überwachung)
- die Rechtmässigkeit im Sinne des KVG und der von der Rechtsprechung definierten Rahmenbedingungen
- falls indiziert, die Berücksichtigung von nicht psychotherapeutischen Aspekten der Behandlung (biologische und soziale Aspekte)

- den Inhalt von Berichten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Psychotherapie durch die Versicherungen
- das Wissen um und die Lösung von mit der delegierten Psychotherapie verknüpften Konfliktsituationen (Dreiecksbeziehung, Interferenzen mit der Umgebung usw.).

4.2.3 Grenzen der delegierten Psychotherapie

Die Weiterbildung befähigt

- ausweglose therapeutische Situationen in der delegierten Psychotherapie zu erkennen und ihnen ein Ende zu setzen
- zu evaluieren, ob es angezeigt ist, den Patienten an einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinderpsychiatrie und -psychotherapie zu überweisen.

4.3 Abgrenzung

Keine obligatorischen Weiterbildungsziele für diesen Fähigkeitsausweis sind

- die Durchführung von integrierten bio-psychozialen psychiatrischen Behandlungen
- die Durchführung einer Psychotherapie
- die Supervision einer delegierten Psychotherapie.

5. Bedingungen für Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

Anerkannt sind Veranstaltungen von folgenden Anbietern:

- SGPP/SSPP und SGKJPP/SSPEA
- Angegliederte Gesellschaften der SGPP¹
- Verwandte Gesellschaften der SGPP*
- Psychiatrische Kantonal- und Regionalgesellschaften
- Von der SGPP/SSPP bzw. der SGKJPP/SSPEA anerkannte psychiatrische Fortbildungsveranstaltungen
- Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen der anerkannten Weiterbildungsstätten für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Veranstaltungen von Titelträgern «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» und «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie»
- Psychologische Psychotherapeuten mit anerkanntem Fachtitel für Psychotherapie zu psychotherapeutische Themen

Die Veranstaltungen müssen im Dienste der Qualitätssicherung durch die zuständigen Fachgesellschaften oder die Kommission Delegierte Psychotherapie evaluiert werden. Wiederholte Veranstaltungen können nur bei quantitativ und qualitativ genügenden Beurteilungen durch die Teilnehmer anerkannt werden.

Internet-Weiterbildungen (E-Learning) und Supervision werden nicht als Weiterbildung anerkannt. Für die Fortbildung kann Supervision angerechnet werden, wobei E-Learning nur als Selbststudium gilt.

Anerkannte Veranstaltungen werden durch die KDP auf der Homepage www.delpsy.ch publiziert. Für ausländische Veranstaltungen gelten analoge Kriterien.

¹ Der jeweils aktuelle Stand der angegliederten und verwandten Gesellschaften der SGPP kann auf deren Homepage (www.psychiatrie.ch) eingesehen werden.

6. Fortbildung und Rezertifizierung

6.1 Gültigkeit des Fähigkeitsausweises

Der Fähigkeitsausweis ist jeweils für 3 Jahre gültig und muss durch die Erfüllung der Fortbildungspflicht rezertifiziert werden. Ansonsten verfällt der Fähigkeitsausweis. Für Inhaber eines gültigen FA SAPPMM wird der FA Delegierte Psychotherapie automatisch rezertifiziert.

Es ist Aufgabe des Trägers des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Nach Ablauf des vierten Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die KDP individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung im Bereiche der Delegierten Psychotherapie.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

6.2 Anforderungen für die Rezertifizierung

Die vorgeschriebene Fortbildung beträgt 45 Credits pro 3 Jahre, wovon bis zu 15 Credits im Selbststudium absolviert werden können. Ein Fortbildungscredit entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten.

Anerkannte Fortbildungen sind alle in Ziffer 5 erwähnten Veranstaltungen. Sie werden auf der Homepage der KDP (www.delpsy.ch) aufgelistet. Zudem werden auch die für den Fähigkeitsausweis SAPPMM anerkannten Fortbildungskurse angerechnet.

Ferner können auch Intervisionen (individuell oder in Gruppen) und Supervision (Typ Balint) angerechnet werden, sofern sie unter Leitung einer im Bereich der delegierten Psychotherapie erfahrenen Fachperson stehen, d.h. Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie oder psychologischen Psychotherapeuten, die über einen anerkannten Fachtitel für Psychotherapie verfügen. Supervisionen durch den angestellten delegierten Psychotherapeuten werden nicht anerkannt.

Die Rezertifizierung muss beim Sekretariat KDP eingereicht werden; die Adresse findet sich in der Einleitung. Für die Rezertifizierung notwendige Unterlagen sind das Datenblatt und die nummerierten Fortbildungsbelege. Die Bearbeitung der Unterlagen für die Rezertifizierung erfolgt erst nach Bezahlung der Gebühren (siehe Ziffer 8).

7. Zuständigkeiten

7.1 FMPP

- Die FMPP trägt die institutionelle Verantwortung für die Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie setzt zu diesem Zweck eine «Kommission Delegierte Psychotherapie» (KDP) ein.
- Rekursinstanz für Beschwerden gegen die Nichterteilung des Fähigkeitsausweises oder gegen die Ablehnung einer Rezertifizierung durch die «Kommission Delegierte Psychotherapie» ist der Vorstand der FMPP.

7.2 Kommission «Delegierte Psychotherapie»

Die «Kommission Delegierte Psychotherapie» setzt sich zusammen aus:

- 3 Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, delegiert durch SGPP und SGKJPP und
- 3 Fachärzte anderer Fachrichtungen, delegiert durch KHM, SAPPM und SGPMR.

Der Vorsitz alterniert zwischen einem Vertreter der SGPP und der SGKJPP. Die Kommission trifft ihre Entscheide einstimmig.

Die Kommission kann weitere interessierte Organisationen und Gesellschaften zur Mitarbeit einladen.

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Funktionen:

- Durchführung und Überwachung des Fähigkeitsprogramms
- Beurteilung der eingegangenen Gesuche und Erteilung der Fähigkeitsausweise
- Rezertifizierung der Ausweise. Die Kommission macht alle Inhaber des Fähigkeitsausweises sechs Monate vor Ablauf auf die Bedingungen der Rezertifizierung aufmerksam.
- Ergreifen von Massnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und -kontrolle
- Erlass eines Gebührenreglements, das durch den Vorstand der FMPP genehmigt werden muss.
- Monatliche Übermittlung der FA- Träger an das SIWF.

Die Kommission kann einzelne Aufgaben, insbesondere im Bereich der konkreten administrativen Umsetzung (Beurteilung der eingegangenen Gesuche, Erteilung des Ausweises, Rezertifizierung etc.) auf eine andere Organisation oder Gesellschaft übertragen.

8. Gebühren

Die Bearbeitung der Unterlagen für die Erlangung des Fähigkeitsausweises und der Rezertifizierung erfolgt erst nach Bezahlung der Gebühren.

8.1 Erlangung des Fähigkeitsausweises

Absolventen des Curriculums: Fr. 300.-

Absolventen des PPPP Kurses: Fr. 50.-

Inhaber des FA SAPPM: unentgeltlich

8.2 Rezertifizierung

Absolventen des Curriculums: Fr. 100.-

Absolventen des PPPP Kurses: Fr. 50.-

Inhaber des FA SAPPM: unentgeltlich

9. Inkrafttreten

Der Zentralvorstand der FMH hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 24. Februar 2005 verabschiedet und rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 11. Dezember 2008
- 6. März 2014
- 18. August 2017
- 23. Mai 2019

Abkürzungsverzeichnis

EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FMPP	Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (SGPP und SGKJPP)
KDP	Kommission für Delegierte Psychotherapie
KHM	Kollegium für Hausarztmedizin
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
pppp	Kurs für P psychische, p psychosomatische und p psychiatrische P robleme in der pädiatrischen Praxis
SAPPM	Schweizerische Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin
SGKJPP	Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugend- Psychiatrie und -psychotherapie
SGPMR	Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation
SGPP	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie

Anhang 1

Curriculum für Delegierte Psychotherapie mit Erwachsenen

Die angegebenen Stundenzahlen sind Richtwerte. Wesentlich ist, dass die aufgeführten Themen behandelt wurden.

Generelle Elemente: total:	8
a) Psychiatrische Behandlung, Diagnostik und Nosologie: kritische Perspektiven, speziell bei der Delegation	4
b) Psychopharmakotherapie	4
Psychopathologie und klinische Aspekte: total:	36
a) Notfallpsychiatrie und Krisenintervention	4
b) Klinik der Devianz und Gewalt bei Opfern und Tätern	3
c) Schizophrenie	4
d) Depressionen und Bipolare Störungen	4
e) Angststörungen	2
f) Persönlichkeitsstörungen	4
g) Behandlung des Systems und psychosoziale Dimension	2
h) Behandlung der Toxikomanie	3
i) Behandlung des Alkoholismus	2
j) Psychosomatik	4
k) ADHS, Asperger-Syndrom, Autismus	2
l) Psychische Störungen im Alter, Demenz	2
Psychotherapeutische Modelle: total	16
a) Allgemeine Einführung: Evaluation, Indikation,	2
b) Klinische Gesichtspunkte der Behandlung, Phasen	2
c) Psychodynamische Behandlungsformen	3
d) Kognitive- und Verhaltenstherapien	3
e) Systemische Behandlung	3
f) Dialog zwischen den Modellen	1
g) Langzeitbehandlung und deren Beendigung, Rolle der Krankenkasse	2
Total der Stunden	60 Std.

Anhang 2

Curriculum für Delegierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen

Die angegebenen Stundenzahlen sind Richtwerte. Wesentlich ist, dass die aufgeführten Themen behandelt wurden.

Generelle Elemente: total:	12
a) Psychiatrisches Gespräch, psychiatrische Exploration, Diagnose und Nosologie: kritische Gesichtspunkte vor allem bezüglich Delegation	4
b) Das Kind in seinem Kontext (Milieu): Eltern, Familie, Schule	4
c) Psychopharmakotherapie	4
Psychopathologie und klinische Aspekte: total:	32
a) Das Kind in schwieriger psychosozialer Situation (Scheidung, Misshandlung, Missbrauch usw.)	4
b) Psychiatrische Notfälle und Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	4
c) «Das schwierige Kind»: Entwicklungsstörungen, ADDH, das «charakterielle» und präpsychotische Kind; Persönlichkeitsentwicklungsstörungen usw.	4
d) Tiefgreifende Entwicklungsstörungen, Autismus, Schizophrenien	4
e) Thymische und Angst-Störungen: Depression und Affektstörungen	4
f) Die Behandlung in pädagogisch-therapeutischen und erzieherischen Institutionen	4
g) Behandlung der Substanz-Abhängigkeiten (Cannabis) und des Alkoholismus	4
h) Psychosomatik (Störungen des Essverhaltens, der Ausscheidungsfunktion usw.)	4
Psychotherapeutische Modelle: total	16
a) Spezifische Einführung für Kinder und Jugendliche: Evaluation, Indikation, Krankenversicherung	2
b) Klinische Aspekte und Ziele der Behandlung und der Behandlungsphasen bei Kinder und Jugendlichen	2
c) Psychodynamische Behandlungsformen	3
d) Kognitive und Verhaltenstherapien	3
e) Familientherapien und systemische Therapien	3
f) Zum Dialog zwischen den Behandlungsmodellen	1
g) Langzeitbehandlung und deren Beendigung, die Rolle der Krankenversicherungen	2
Total der Stunden (für Kinder und Jugendliche)	60 Std.